

Vereinssatzung des OFCN - Fanclub

“GROßGRÜNDLACH ‘21“

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

Der OFCN - Fanclub „Großgründlach ‘21“ hat sich zum Ziel gesetzt, den 1. FC Nürnberg zu unterstützen, soweit dies in seinem Ermessen steht. Er hat seinen Sitz in 90427 Nürnberg - Großgründlach, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Gründungsdatum wurde auf dem 30.03.2012 fest gelegt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft,

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Fanclub gerichtetes Anmeldeformular plus Einzugsermächtigung erforderlich, welche bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
4. Bei der Mitgliederversammlung sind jedoch nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

§ 3 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Mit Zustimmung des Mitgliedsantrags wird eine Aufnahmegebühr von 10 EUR pro volljährige Person fällig. Dies wird mit dem ersten Jahresbeitrag eingezogen.
2. Zum Zeitpunkt der Niederschrift werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

Männer (auch Schüler, Studenten, Rentner)	20 EUR
Frauen	15 EUR
Familie	30 EUR
Kinder bis 18 Jahre	10 EUR
3. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren kann nur die ordentliche Mitgliederversammlung ändern.
4. Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich fällig unabhängig vom Eintrittsdatum. Zum Zeitpunkt der Niederschrift wurde der 30. April festgelegt.
5. Bei Mitgliedern, die nach dem 30. April eintreten, wird zeitnah der volle Mitgliedsbeitrag plus die einmalige Aufnahmegebühr abgebucht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung.
2. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bekanntgeben. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.
3. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fanclubs und des 1.FCN verletzt. Über einen Ausschluss muss die Vorstandschaft einstimmig entscheiden.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen bzw. sonstige Leistungen des Fanclubs.
6. Ist ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fanclub ganz oder teilweise in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

§ 5 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie zwei Beisitzern, besteht. Bei Verhinderung des 1. Vorstands wird dieser vom 2. Vorstand vertreten. Jedes

Vorstandsmitglied hat - 1 - Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Fanclubvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll im Namen des Fanclubs abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Fanclubmitglieder für die eventuell daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit den Fanclub Vermögen haften.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Zum Protokollführer wird der Schriftführer oder ein Vertreter bestimmt.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies bei anstehenden Wahlen mindestens 10 oder die Hälfte, der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beantragt.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Ordnungsgemäß einberufen ist eine Mitgliederversammlung, wenn alle Mitglieder persönlich, schriftlich und mindestens 4 Wochen vor dem Termin eingeladen werden.
6. Als schriftliche Einladung gilt auch eine E-Mail.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
9. Für die Beschlussfassung selbst ist schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Stehen Wahlen zur Beschlussfassung, ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren jährlich zwei Rechnungsprüfer, die über Fachkenntnisse verfügen sollten.
2. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht festzuhalten.
3. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und Aufwendungen.
4. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten
5. Bei Auflösung wird das Vermögen, nach Abzug der laufenden Kosten, einen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 8 Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Fanclubs soll unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

§ 9 Schäden

1. Für Schäden jeglicher Art, die ein Mitglied verursacht, bzw. die ihm während einer Vereinsveranstaltung entstehen, haftet der Fanclub nicht.

Nürnberg, den 18.11.2015 Stand AB

- | | |
|-------------------------|---|
| ▪ 1. Vorstand: | Adolf Link |
| ▪ 2. Vorstand: | Michael Pößnicker |
| ▪ Schriftführer: | Stefanie Leimberger |
| ▪ Kassier: | Benjamin Seischab |
| ▪ 1. Beisitzer: | Manfred Lichtscheidel |
| ▪ 2. Beisitzer: | Thorsten Fischer |
| ▪ Fanartikel: | Fritz Zwick, |
| ▪ Vergnügungsausschuss: | Markus Miethe, Markus Sosinski, Bastian Lichtscheidel |
| ▪ 1. Revision: | Michael Schmidt |
| ▪ 2. Revision: | Rainer Seischab |